

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

10. MAI 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 65 Abs. 1, § 67 Abs. 1 und 2,
§ 70, § 37 Abs. 6 und Abs. 2.

Leitsätze:

Die Teilnahme eines Jugendvertreters an einer Schulungsveranstaltung bedarf der Beschlußfassung durch den Betriebsrat (Bestätigung des Urteils vom 20. November 1973 - 1 AZR 331/73 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 65 BetrVG 1972, teilweise auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Macht ein Jugendvertreter Ersatz von Kosten geltend, die ihm aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für Jugendvertreter entstanden sind, dann gehört zu den antragsbegründenden Tatsachen der Vortrag, daß er mit Zustimmung des Betriebsrats eine Schulungsveranstaltung besucht hat.

Aktenzeichen: 1 ABR 57/73

Beschluß des BAG vom 10. Mai 1974 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkündet am
o. Mai 1974

ez. Henkelmann,

mtsinspektorin
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

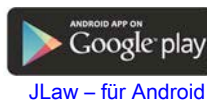
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Dr. Osswald beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 1. Juni 1973 - 4 Ta BV 8/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Jugendvertreter in dem Betrieb der Antragsgegnerin. Er besuchte in der Zeit vom 3. bis 9. Dezember 1972 ein Seminar der Industriegewerkschaft-Metall in der IG-Metall-Bildungsstätte Sprockhövel. In diesem Seminar wurden folgende Themen behandelt:

"Die Notwendigkeit betrieblicher Interessenvertretung auf der Grundlage bestehender Gesetze" (BetrVG, BBiG, JArbSchG.)

"Zur Geschichte des Betriebsverfassungsrechts"

"Rechte und Pflichten des Betriebsrats nach dem neuen Betriebsverfassungsgesetz"
- Schwerpunkte des neuen Gesetzes -

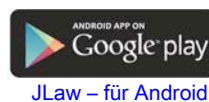
"Jugendvertretung im neuen Betriebsverfassungsgesetz"

1. Aufgabenstellung und Geschäftsführung der Jugendvertretung
2. Zusammenarbeit von Betriebsrat und Jugendvertretung
3. Jugendvertretung - Jugendversammlung - Betriebsversammlung."

Die Lehrgangskosten betrugen 288,-- DM, das Fahrgeld 135,-- DM. Der Antragsteller macht ferner Zehrgeld für den An- und Abreisetag mit je 10,-- DM geltend. Die ihm in Höhe von 443,-- DM entstandenen Unkosten verlangt er von der Antragsgegnerin zurück. Er hat einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die Antragsgegnerin, die um Zurückweisung des Antrages gebeten hat, ist der Auffassung, sie sei nicht verpflichtet, die geforderten Beträge zu zahlen. Der Lehrgang habe sich ganz allgemein mit der Stellung der Jugendvertretung im Betrieb befaßt. Das dort vermittelte Wissen sei mithin für den Antragsteller als Jugendvertreter nicht erforderlich gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen; die hiergegen eingelegte Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen



Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in der ersten Instanz gestellten Antrag weiter; während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

1. Gegenstand des Beschlußverfahrens ist die Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Kosten hat, die ihm aus Anlaß der Teilnahme an der von der IG-Metall durchgeführten Schulungsveranstaltung für Jugendvertreter entstanden sind. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts steht dem Antragsteller ein Erstattungsanspruch nicht zu, weil die von ihm gemachten Aufwendungen mit dem hierbei zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren sind.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die von dem Landesarbeitsgericht angeführten Gründe geeignet sind, dessen Entscheidung zu tragen; im Ergebnis erweist sich der angefochtene Beschluß als zutreffend.

2. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 20. November 1973 - 1 ABR 331/73 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 65 BetrVG 1972, teilweise auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ausgesprochen, daß die Entsendung eines Jugendvertreters zu einer Schulungsveranstaltung stets der Mitwirkung des Betriebsrats bedarf. Nach Auffassung des Senats hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung der Vorschriften über die Jugendvertretung die rechtliche Stellung der Jugendvertretung zwar verbessert und erweitert, ihr aber ebensowenig wie im Betriebsverfassungsgesetz 1952 die Rechtstellung eines selbständigen Organs der Betriebsverfassung eingeräumt. Sie ist weder Mitbestimmungsorgan, noch hat sie eigene durchsetzbare Mitbestimmungsrechte erhalten. Sie ist auch nicht die alleinige Vertretung der jugendlichen Arbeitnehmer. Die Vertretung der Interessen aller Arbeitnehmer einschließlich der Jugendlichen gegenüber dem Arbeitgeber obliegt nach wie vor ausschließlich dem Betriebsrat. Die der Jugendvertretung zugewiesenen Aufgaben sind vorwiegend überwachender und beratender Art. Gegenüber dem Betriebsrat hat sie zwar in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Arbeitnehmer betreffen, ein



weitgehendes Anhörungs- und Mitspracherecht. Bei der Durchführung der von ihr in Jugendfragen für erforderlich erachteten Maßnahmen ist sie jedoch auf die Mitwirkung des Betriebsrats angewiesen.

Das gilt auch für die Beurteilung der Frage, ob die Entsendung eines Jugendvertreters zu einer Schulungsveranstaltung erforderlich ist. Die Jugendvertretung kann zwar die Teilnahme eines oder mehrerer ihrer Mitglieder an einer solchen Veranstaltung für erforderlich ansehen und einen entsprechenden Beschluß fassen. Ein solcher Beschluß bedarf aber in jedem Falle der Mitwirkung des Betriebsrats, wobei hier dahinstehen kann, ob die Mitglieder der Jugendvertretung in der Betriebsratssitzung lediglich ein Teilnahmerecht nach § 67 Abs. 1 BetrVG 1972 oder auch ein Stimmrecht nach § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 aaO. haben. Wird die Zustimmung des Betriebsrats nicht eingeholt oder wird sie verweigert, dann ist die Jugendvertretung nicht berechtigt unter Umgehung des Betriebsrats, Jugendvertreter zur Teilnahme an einer solchen Veranstaltung von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts freizustellen. Ein solcher Beschluß wäre rechtsunwirksam, die Entsendung der Jugendvertreter daher unzulässig mit der Folge, daß ein Anspruch auf Erstattung der durch den Besuch der Veranstaltung entstandenen Kosten nicht besteht.

3. Demnach ist Voraussetzung für den von einem Mitglied der Jugendvertretung geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der ihm durch den Besuch einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten, daß der Betriebsrat der Teilnahme des Jugendvertreters an dieser Veranstaltung zugestimmt und er deshalb insoweit von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt ist. Der Anspruchsberechtigte hat also, um sein Begehren zu rechtfertigen darzulegen und erforderlichenfalls näher zu begründen, daß er mit Zustimmung des Betriebsrats die Schulungsveranstaltung besucht hat. Die Zustimmung des Betriebsrats gehört als vorgegeben zu den anspruchsbegründeten Tatsachen. Dem steht nicht entgegen, daß im Beschlußverfahren die Officialmaxime gilt. Sie entbindet den Antragsteller nicht, die Tatsachen vorzutragen, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Be-



gehen herleitet. (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen, diese Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

4. Für den vorliegenden Fall gilt danach: Der Antragsteller hat weder dargetan noch enthält sein Sachvortrag irgendwelche Anhaltspunkte, aus denen entnommen werden könnte, daß er mit Zustimmung des Betriebsrats die strittige Schulungsveranstaltung besucht hat. Damit entfällt aber von vornherein jeglicher Anspruch auf Erstattung der ihm durch seine Teilnahme an dieser Veranstaltung entstandenen Kosten.

Da der Antrag des Antragstellers schon aus den vorstehenden Gründen abgewiesen werden mußte, kommt es auf die von dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers erhobene Verfahrensrüge (Verletzung des § 159 ZPO hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Kosten) nicht mehr an.

gez. Dr. Auffarth Bichler Wendel

Ehrenamtlicher Richter
Hirschmann ist wegen
Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Dr. Osswald

Dr. Auffarth

